

Lesefassung

FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Rothemühl vom 26.04.2006

*bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
Nr. 10/2006 vom 17.05.2006*

*mit eingearbeitetem Beschluss vom 03.11.2011 der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2011,
bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow Nr. 24/2011 vom
30.11.2011*

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Bestattungsgesetz M-V vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.04.2006 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Rothemühl gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof (Gemarkung Rothemühl Forst Flur 3 Flurstück 21), einschließlich der dazugehörenden Trauerhalle.
Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rothemühl waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2

Herrichtung und Benutzung der Gräber

- 1) Die zum Zwecke der Erdbestattung herzustellenden Gräber haben eine Mindestgröße:

a) Einzelgrab	1,40 x 2,80 m
b) Doppelgrab	2,80 x 2,80 m
c) Kindergrab bis 12 Jahre	1,00 x 2,00 m
d) Urnengrab	1,20 x 1,20 m
c) anonymes Grab	0,50 x 0,50 m
d) Rasenurnengrabstelle	1,20 x 1,20 m
- 2) Die Gruft muss so tief sein, dass die Höhe der Erdschicht über den höchsten Punkt des Sarges mindestens 1,10 m einschließlich des Hügels beträgt. Die Breite der Erdschicht zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 30 cm betragen. Die Tiefe der Urnengrabstelle beträgt mindestens 0,50 m.

- 3) In einer Erdgrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Nach Ablauf der in § 4 genannten Ruhefrist, können auf einer Erdgrabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht noch besteht bzw. neu erworben wird.
- 4) Urnengrabstellen werden in einer separaten Reihe angelegt.
- 5) In einer Urnengrabstelle können bis zu 2 Urnen, in einer Rasenurnengrabstelle bis zu 2 Urnen und in einer anonymen Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 3

- 1) Die Grabstellen sind eingeteilt in:
 - a) Einzelgrabstellen
 - b) Doppelgrabstellen
 - c) Kindergrabstellen
 - d) Urnengrabstellen
 - e) Anonyme Urnengrabstellen
 - f) Rasengrabstellen/UrneDie Grabstellen sind in Reihen anzulegen.
- 2) Einzelgrabstellen werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugestellt.
- 3) Als Doppelstellen gelten solche, wo ein Ehepartner in der Reihe beigesetzt ist oder wird und der andere sich nebenan eine Grabstelle käuflich erwirbt bzw. zu Lebzeiten eine Doppelgrabstelle erworben wird.
- 4) Doppelgrabstellen werden auf die Dauer der im § 4 genannten Ruhefrist zugestellt und können sofort zur Bestattung genutzt werden oder zur künftigen Bestattung vorbehalten bleiben. Im letzteren Falle sind sie mit Rasen zu besäen, von Unkraut freizuhalten oder zu befestigen und zu begießen.
- 5) Bei Bestattungen auf Doppelstellen sind entstandene Schäden auf Nachbargräbern auf Nachbargräbern zu beseitigen oder die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu tragen.
- 6) Die Zuweisung der Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde Rothemühl.

§ 4

Ruhefristen und Benutzungsrecht

- 1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist:
 - a) für Erdbestattung 25 Jahre
 - b) für Urnenbestattung 25 JahreKann durch erneuten Kauf ggf. verlängert werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist verfällt jegliches Anrecht auf den bisher innegehabten Platz, wenn derselbe nicht neu gekauft wird.
- 3) Der Erwerber einer Grabstelle erlangt an ihr kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Recht auf Benutzung gemäß dieser Friedhofsordnung. Mit dem Erwerb einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung verbunden.

- 4) Das Recht auf Benutzung von noch nicht belegten Grabstellen erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder ein Teil, in dem sich die Stelle befindet, aufhört als Friedhofsanlage zu bestehen;
 - b) wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche die Grabstelle erworben ist;
 - c) wenn die Stelle nicht innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb ordnungsgemäß instand gesetzt und ausgestaltet ist;
 - d) wenn die Grabstelle infolge von Ausgrabungen oder anderweitiger Bestattung der Leiche oder Urne frei wird;
 - e) wenn die Grabstelle infolge mangelnder Pflege den Eindruck der Verwahrlosung macht;
 - f) wenn die Bestattung des Nutzungsberechtigten an einer anderen Stelle erfolgt.
- 5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Berechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes vorher mitzuteilen. Es genügt ein öffentlicher Aushang auf dem Friedhof. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes sind Denkmäler, Einfriedungen, Bänke und sonstiges Zubehör zu beräumen. Die Gemeinde kann auf Antrag die Beräumung kostenpflichtig vornehmen. Dieses gilt auch für Grabstellen, die schon länger als 25 Jahre liegen.
- 6) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen dürfen erst **5** Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zum Zwecke der Einebnung von Grabstätten entfernt werden.

§ 5

Anmeldung der Bestattung und der Benutzung der Trauerhalle

- 1) Die Benutzung der Trauerhalle ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Urkunden anzumelden. Die Aufbewahrung der Leiche hat im Nebenraum der Trauerhalle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche während der festgesetzten Zeit zu sehen. Der Sarg ist vor dem Herausschaffen aus der Trauerhalle zu schließen.
- 2) Die Trauerhalle steht für alle weltlichen und religiösen Trauerfeiern zur Verfügung. Für die Herrichtung und Sauberkeit der Trauerhalle vor und nach der Beisetzung ist der Angehörige verantwortlich, der um die Benutzung ersucht.

§ 6

Exhumierung

Ausgrabungen von Leichen werden nur auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Polizeidienststelle oder der Angehörigen vorgenommen. Hierzu ist im letzteren Fall das schriftliche Einverständnis des Kreisarztes einzuholen.

§ 7 Grabausstattungen

- 1) Die Pflege der Grabstellen ist von den Angehörigen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen. Koniferen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 Meter erlaubt.
- 2) Als Winterdeckung von Gräbern darf nur Reisig verwendet werden. Sämtliche Grabstellen müssen jährlich bis zum 15. April ordnungsgemäß und der Würde des Friedhofs entsprechend gereinigt und instand gesetzt werden. Hügel, welche verfallen sind, können auf Anordnung der Gemeinde ohne besondere Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Letzterer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Einebnung des Hügels oder der Beseitigung der Grabausstattung.
- 3) Alte Kränze und jeglicher Unrat sind an der dafür kenntlich gemachten Stelle abzulagern. Verstöße gegen die Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof werden entsprechend der Ortssatzung geahndet.
- 4) Bei der Ausstattung der Gräber sind nicht gestattet:
 - a) Gewächse, die benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen,
 - b) Unwürdige Gefäße für Pflanzenschmuck,
 - c) Wintereindeckung über die individuelle Pflanzenfläche hinaus,
 - d) Splitt, Kies (auch Marmorkies) und Betonabdeckung
 - e) individuelle Sitzgelegenheit,
 - f) Umhüllungen der Grabmäler.
- 5) Grabmale können nach Zustimmung durch die Gemeinde aufgestellt werden.
- 6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 7) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- 8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder auf Kosten des

jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 5 hinzuweisen.

- 9) Für Grabschmuck gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Ordnung auf dem Friedhof

- 1) Für Diebstähle und Beschädigung der Hügel, des Blumenschmuckes der Grabmale usw., sowie für Elementarschäden haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung der Denkmäler haben die Eigentümer gegenüber der Gemeinde uneingeschränkt zu haften und für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus der Schadhafteit von Denkmälern geltend gemacht werden.
- 3) Der Friedhof ist am Tage für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Das Befahren der Wege ist nur den zu den Begräbnissen gehörigen Leichenwagen und außerdem nur solchen Wagen gestattet, die kranken und schwächlichen Angehörigen es ermöglichen, die Gräber der Ihrigen zu besuchen. Andere Wagen zu den Bestattungen für das Trauergefolge müssen vor dem Friedhof halten.
Fahrzeuge, die mit Gegenständen zur Anlegung, Instandhaltung und Ausschmückung der Grabstellen beladen sind, ist die Einfahrt ebenfalls gestattet. Die Fahrer sind aber gehalten, sich vorher bei der Gemeinde zu melden, die Fahrzeuge sofort zu entladen und den Friedhof zu verlassen.
- 4) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Befahren der Wege mit Rädern;
 - c) das Rauchen und Lärmen;
 - d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie Anbieten gewerblicher Dienste, soweit keine Genehmigung erteilt ist;
 - f) das Ablegen von Abraum, Wegwerfen von Papier usw. außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen;
 - g) das Übersteigen der Einfriedungen, insbesondere der Friedhofsumzäunung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und gärtnerische Anlagen, sowie das unbefugte Sitzen oder Ausruhen auf oder zwischen den Gräbern;
 - h) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber, mit Ausnahme des Gießens der Pflanzen; Das gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;

- i) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen; Wer als Grabstelleninhaber Gegenstände mitnehmen will, muss dieses vorher in der Gemeinde anzeigen,
- j) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen. Gießkannen und Geräte dürfen nicht am Grab untergebracht werden, wenn auf dem Friedhof eine Aufbewahrungsstelle dafür vorhanden ist. Verwelkte Kränze und Pflanzen sind zu entfernen.

§ 9 Gebühren

Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Damit erhält die Satzung vom 26.04.2006 eine Fassung vom 03.11.2011.